



# Verordnung

## **der Gemeinde Veitsbronn über das Verbot des Mitbringens und Konsumierens von alkoholischen Getränken aller Art für Veranstaltungen auf dem Veitsbronner, Siegelsdorfer, Retzelfembacher und Raindorfer Festgelände**

Auf Grund von Art. 30 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 2 sowie 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert zuletzt durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für sämtliche Veranstaltungen auf dem Veitsbronner, Siegelsdorfer, Retzelfembacher und Raindorfer Festgelände.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die jeweiligen Veranstaltungs-/Festgelände sowie die in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen wie folgt:
  - a. zur Raindorfer Kirchweih Fläche 1
  - b. zur Retzelfembacher Kirchweih Fläche 2
  - c. zur Siegelsdorfer Kirchweih Fläche 3
  - d. zur Veitsbronner Kirchweih Fläche 4, sowie alle Geh- und Radwege in der Gemeinde Veitsbronn

### § 2 Alkoholische Getränke

Es ist untersagt, auf das jeweilige Festgelände, einschließlich des unter § 1 Abs. 2 festgelegten Umkreises, alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen und mitgebrachte alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

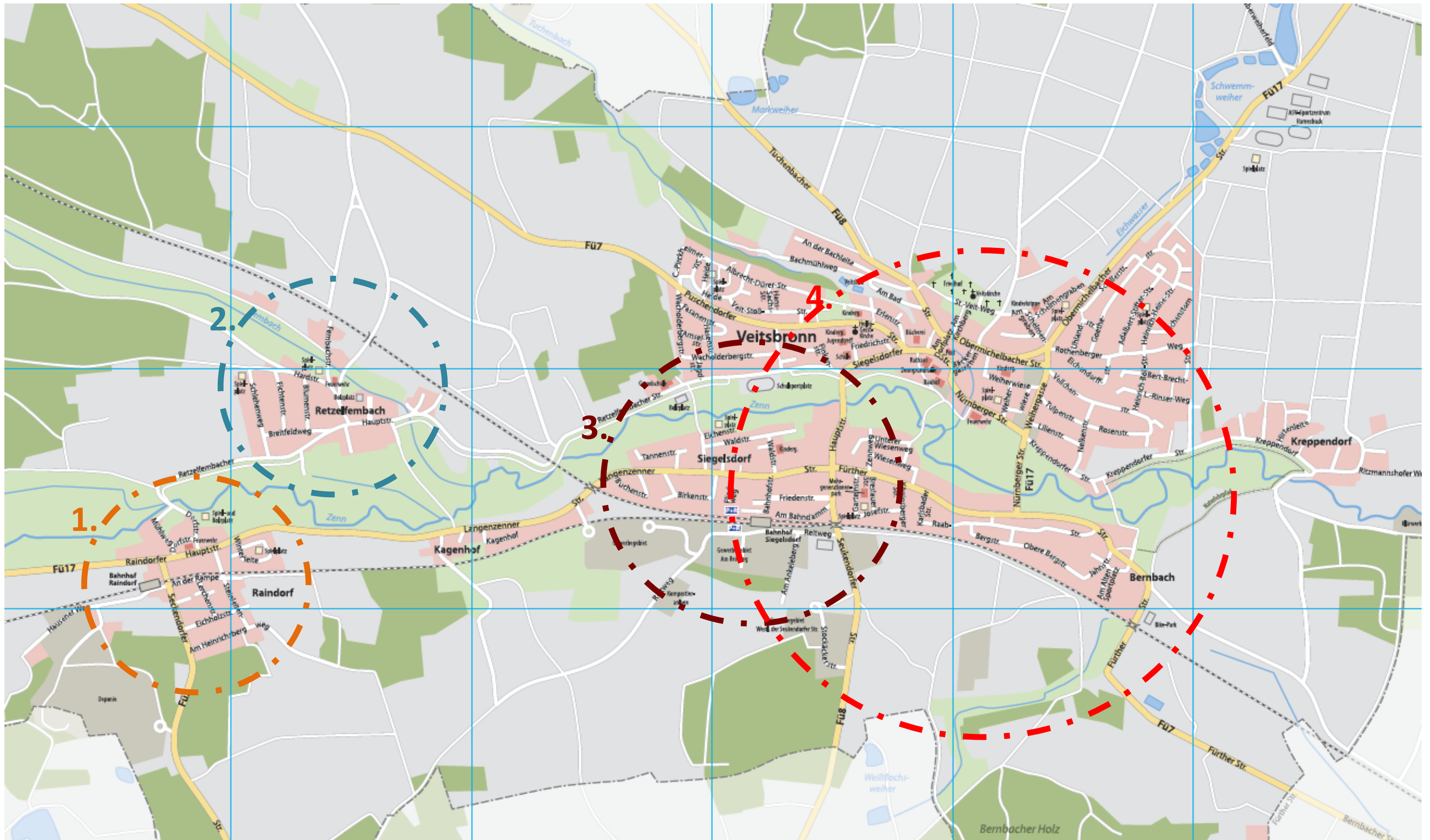
Nach Art. 30 Abs. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen diese Verordnung über das Mitbringen und das Konsumieren von alkoholischen Getränken verstößt.

### § 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 4 Jahre.

Veitsbronn, den 09. 04. 2020

Marco Kistner  
1. Bürgermeister



Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 der Verordnung der Gemeinde Veitsbronn über das Verbot des Mitbringens und Konsumierens von alkoholischen Getränken aller Art für Veranstaltungen auf dem Veitsbronner, Siegelsdorfer, Retzelfembacher und Raindorfer Festgelände